

DAS GEGLIEDERTE SYSTEM DER SOZIALEN SICHERUNG IN DEUTSCHLAND

Rechtsanwalt
Max-Erik Niehoff
MBA HCM



- I. Grundlagen des Sozialrechts
- II. Nationale Rechtsquellen des Sozialrechts
- III. Systemstrukturen des Sozialrechts
- IV. Prinzipien der sozialen Sicherung
- V. Prinzip der Selbstverwaltung
- VI. Internationale Bezüge des Sozialrechts



GRUNDLAGEN DES SOZIALRECHTS



- I. Grundlagen des Sozialrechts
 - 1. Begriff des Sozialrechts
 - 2. Aufgaben des Sozialrechts
 - 3. Entwicklung der sozialen Sicherung in Deutschland
 - 4. Ökonomische Aspekte des Sozialrechts



- **Formeller Begriff**

Alle Normen, die vom Gesetzgeber ausdrücklich den Sozialrechts zugeordnet werden

→ SGB I – XIV, sowie alle Vorschriften die nach § 68 SGB I als besondere Teile anzusehen sind

→ Problem Starrheit

- **Materieller Begriff**

Alle Normen, die dazu dienen, soziale Gerechtigkeit und soziale Sicherheit herzustellen

→ Größere Flexibilität zu Lasten praktischer Anwendungsschwierigkeiten



- vgl § 1 Abs. 1 S. 1 SGB I

Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherung durch die Erbringung von Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen mit dem Ziel der

- Sicherung menschenwürdigen Daseins
- Schaffung gleicher Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit
- Schutz und Förderung der Familie
- Ermöglichung des Erwerbs des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit
- Abwendung oder Ausgleich von Belastungen des Lebens durch Hilfe zur Selbsthilfe



- “soziale Gerechtigkeit” und “soziale Sicherung” ergänzen sich und treten zueinander in Wechselwirkung
- Das Sozialrecht steht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Grundgesetz (Art. 20 I GG - Sozialstaatsprinzip)



- Begriff der **“sozialen Gerechtigkeit”** bedarf als unbestimmter Rechtsbegriff der Auslegung
- Konkreter Inhalt im Detail strittig
- Konsens hinsichtlich Mindestgehalt → Möglichkeit eines jeden Menschen, eine seinen individuellen Kräften und Fähigkeiten entsprechende soziale Stellung in Staat und Gesellschaft zu erlangen
→ soziale Gerechtigkeit = Chancengleichheit



- Begriff der “sozialen Sicherheit”
- Konkreter Inhalt im Detail strittig
- Konsens, dass weiter als Begriff der Sozialversicherung, aber enger als Begriff des “Sozialstaatsprinzips”
- Es geht um die Sicherstellung eines menschenwürdigen Daseins → Möglichkeit, sein Leben auf verlässlicher Basis in einer der menschlichen Würde entsprechenden Weise zu gestalten (Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II), Sozialhilfe (SGB XII), Absicherung gegen die “Wechselfälle des Lebens” (SGB III, V, VI, VII, IX, XI, XIV))



- Kaiserliche Botschaft vom 17.11.1881
- 1883 Krankenversicherung
- 1884 Unfallversicherung
- 1889 Alters- und Invalidenversicherung für Arbeiter
- Pflichtversicherungen, öffentlich-rechtlich organisiert und selbstverwaltet und staatlicher Aufsicht, beitragsfinanziert
- 1911 in RVO zusammengefasst und um Versicherungsschutz für Angestellte ergänzt



- 1920 Reichsversorgungsgesetz für Kriegsoffer flankiert durch das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter
- 1927 Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
- 1941 Einbeziehung von Rentnern in die Krankenversicherung
- 1957 grundlegende Rentenreform → Wechsel vom Kapitaldeckungsverfahren zur Umlagefinanzierung (Generationenvertrag); Einführung der Rentendynamik: "Die Renten folgen den Bruttolöhnen."



- 1950 BVG – Neuregelung des Entschädigungsrechts
- 1961 BSHG: Fürsorgerecht in Sozialhilferecht
- 1961 Jugendwohlfahrtsgesetz
- 1969 Arbeitsförderungsgesetz ersetzt Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung; Schwerpunkt Verhinderung von Arbeitslosigkeit
- Ab 1976 Beginn der Überführung in das SGB

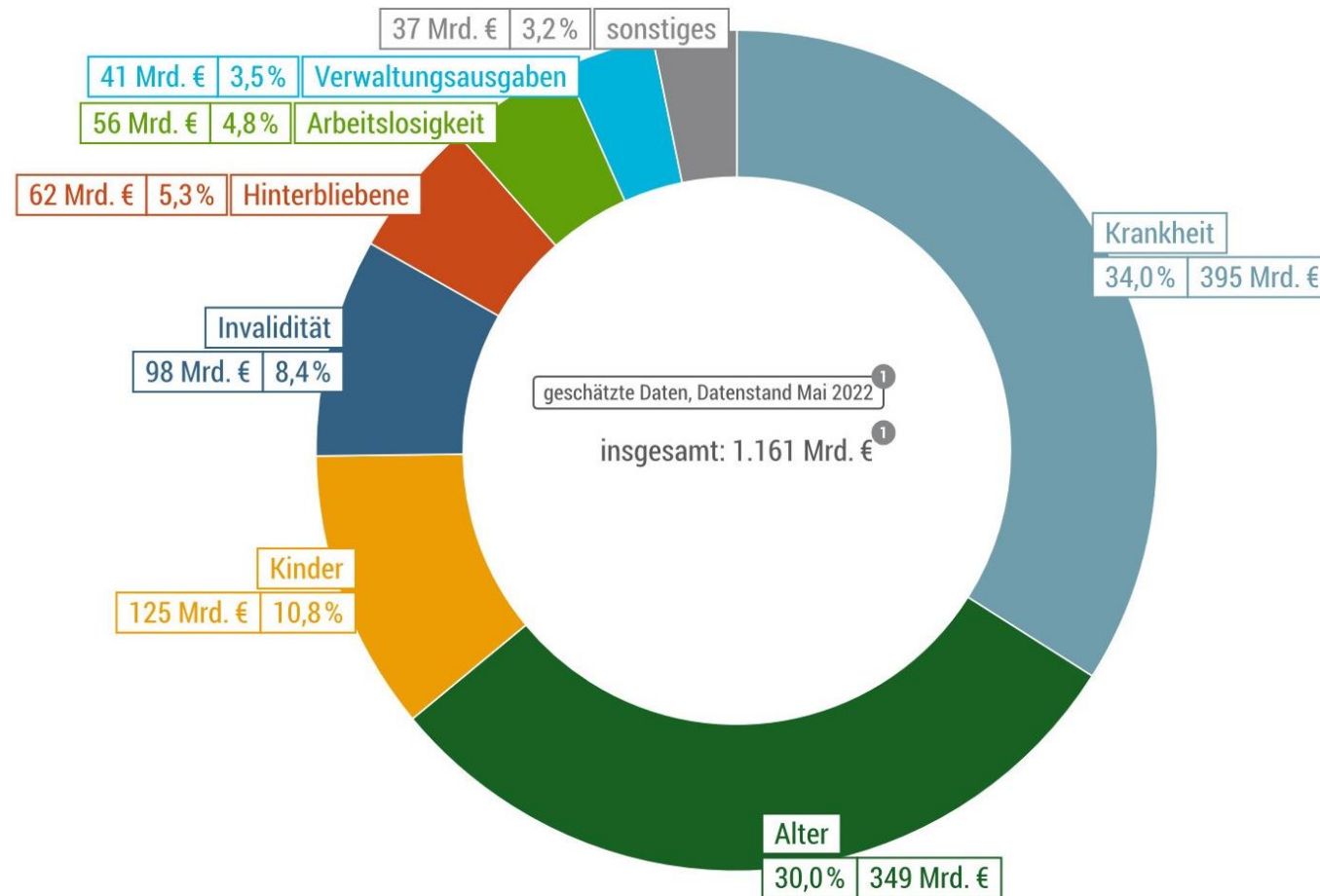


- 1976 – SGB I
- 1977 – SGB IV
- 1981/83 – SGB X
- 1989 – SGB V
- 1991 – SGB VIII
- 1992 – SGB VI
- 1994/96 – SGB XI
- 1997 – SGB VII
- 2001 – SGB IX
- 2005 – SGB II und XII
- 2019/21/**24** – SGB XIV





Sozialbudget 2021

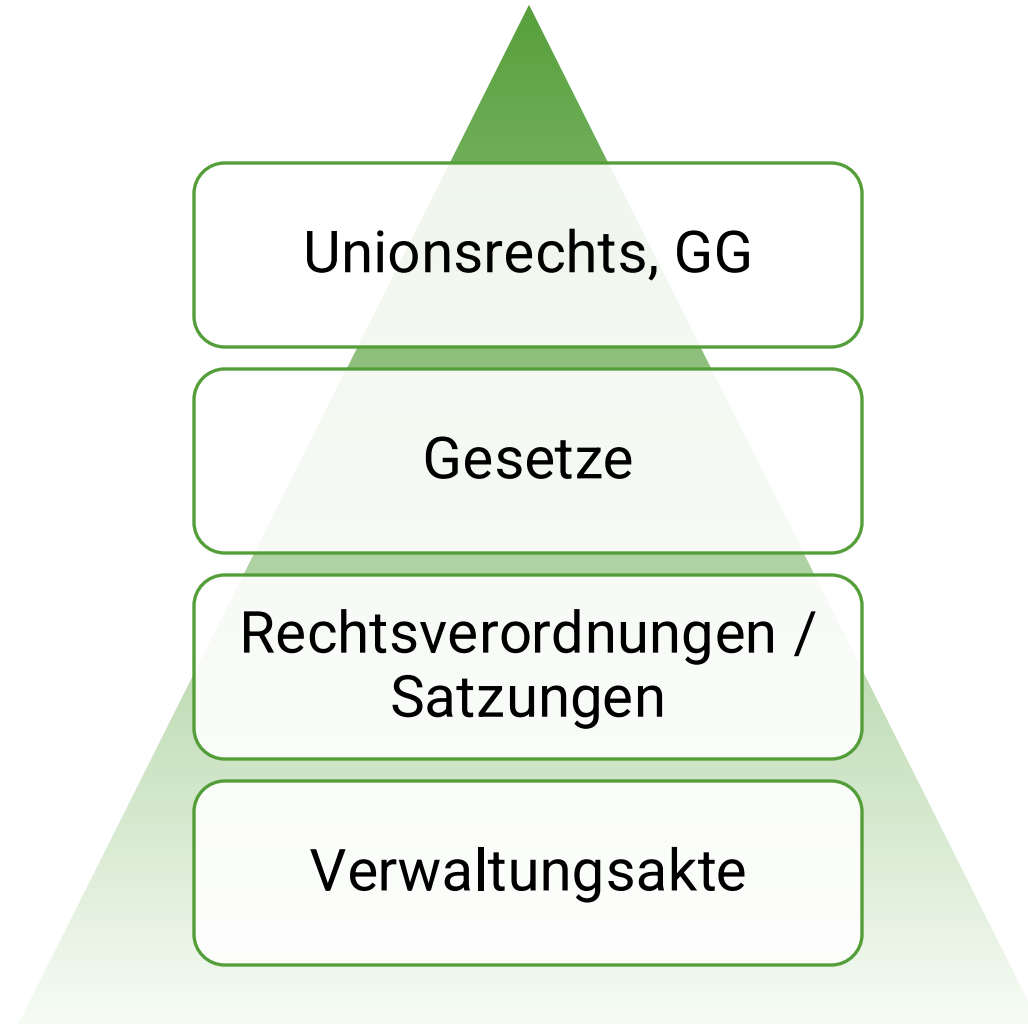




NATIONALE RECHTSQUELLEN



- II. Nationale Rechtsquellen des Sozialrechts
 - 1. Der Einfluss des Grundgesetzes
 - 2. Das Sozialgesetzbuch und seine besonderen Teile
 - 3. Sozialrecht der Bundesländer
 - 4. Untergesetzliche Regelungen





- Art. 20 I GG – Sozialstaatsprinzip
- Grundrechte – Art. 1I, 2, 3, 6, 12 GG
- Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz – Art. 70 – 91 GG
- Sozialrecht unterliegt fast vollständig der konkurrierenden Gesetzgebung (vgl. Art 74 I Nr. 7, 9, 10, 12, 13, 19, 19a GG)
- Verwaltungskompetenz liegt grundsätzlich bei den Ländern, vgl. Art. 83, 84 GG
- Aber SV-Träger, die länderübergreifend agieren sind zwingend als bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts zu führen (vgl. Art 87 II 1 GG)



- Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 GG
- Unterliegt der Ewigkeitsgarantie aus Art. 79 III GG



“Das Sozialstaatsprinzip verlangt staatliche Vorsorge und Fürsorge für einzelne oder für Gruppen der Gesellschaft, die auf Grund persönlicher Lebensumstände oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung behindert sind.”

BVerfG v 22.6.1977



- Sozialstaatsprinzip ist unmittelbar geltendes Recht, bedarf aber wegen seiner hohen Unbestimmtheit der Konkretisierung durch den Gesetzgeber, die Verwaltung und die Gerichte
- Art. 20 I gewährt grundsätzlich keinen individuellen Anspruch auf Sozialleistungen; dies ist nur denkbar, wenn er mit einem Grundrecht zusammen zum Tragen kommt



1. Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG sichert jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind.
2. Dieses Grundrecht aus Art. 1 Abs. 1 GG hat als Gewährleistungsrecht in seiner Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG neben dem absolut wirkenden Anspruch aus Art. 1 Abs. 1 GG auf Achtung der Würde jedes Einzelnen eigenständige Bedeutung. Es ist dem Grunde nach unverfügbar und muss eingelöst werden, bedarf aber der Konkretisierung und stetigen Aktualisierung durch den Gesetzgeber, der die zu erbringenden Leistungen an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens und den bestehenden Lebensbedingungen auszurichten hat. Dabei steht ihm ein Gestaltungsspielraum zu.



3. Zur Ermittlung des Anspruchsumfangs hat der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht sowie nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren zu bemessen.
4. Der Gesetzgeber kann den typischen Bedarf zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums durch einen monatlichen Festbetrag decken, muss aber für einen darüber hinausgehenden unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarf einen zusätzlichen Leistungsanspruch einräumen.



- Wesentliches Element des Sozialstaatsprinzips ist die Fürsorge für Hilfsbedürftige
- Hilfsbedürftig ist, wer aufgrund seiner persönlichen Lebensumstände oder gesellschaftlichen Benachteiligungen an der persönlichen oder sozialen Entfaltung gehindert ist
- Das Sozialstaatsprinzip enthält den Auftrag zur Schaffung sozialer Sicherungssysteme gegen die Wechselfälle des Lebens
- Keine Garantie bestehender Sicherungssysteme – Aufgabe des dualen Systems zu Gunsten einer Bürgerversicherung damit wohl grundsätzlich zulässig



- Das SGB besteht aus 3 Büchern mit allgemeinen und 10 Büchern mit besonderen Regelungsmaterien
- SGB I – Allgemeiner Teil: Regelungen, die für alle Leistungsbereiche des SGB gelten (zB Antragstellung)
- SGB IV – gemeinsame Vorschriften für das Sozialversicherungsrecht (“Kleiner Bruder des SGB I”); Bsp.: Definition der Beschäftigung, § 7 SGB IV
- SGB X – allgemeine Regelungen zum Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz



- **Beispiel**

A ist Fremdgeschäftsführer einer GmbH. Er geht davon aus, dass er sozialversicherungspflichtig ist, sodass monatlich von seinem Gehalt Sozialversicherungsabgaben abgeführt werden. Nach fünf Jahren wird er als Geschäftsführer abgerufen und seinen Geschäftsführeranstellungsvertrag gekündigt. A beantragt daraufhin Arbeitslosengeld. Den Antrag stellt er aber nicht bei der eigentlich zuständigen Agentur für Arbeit, sondern beim Jobcenter. Dieses leitet den Antrag nach vier Monaten an die zuständige Agentur für Arbeit weiter, die den Antrag auf Arbeitslosengeld (SGB III) ablehnt, da sie A für nicht sozialversicherungspflichtig hält.



■ Beispiel

Problemfelder:

1. unzuständiger Leistungsträger – siehe § 16 Abs. 2 SGB I, gilt über § 27 S. 1 SGB I auch für das SGB III
2. Sozialversicherungspflicht? – siehe § 7 SGB IV, der über § 1 S. 2 SGB IV auch für das SGB III gilt
3. Verwaltungsentscheidung – beachte SGB X, Entscheidung durch Verwaltungsakt iS des § 31 SGB X mit Begründung § 35 SGB X



- Sozialrecht im wesentlichen Bundesrecht
- Beispiele für eigenständiges Sozialrecht der Bundesländer:
 - Landeskrankenhausgesetze,
 - Landesgesetze zur berufsständischen Versorgung der freien Berufe
 - Landesblindengesetz, Landeselterngeldgesetz, Landesteilhabegesetze etc.



- **Rechtsverordnungen** werden auf der Grundlage einer Ermächtigung des Gesetzgebers durch die Exekutive erlassen
Bsp: Beitragsverfahrensordnung auf der Grundlage des § 28c SGB IV;
Richtgrößenvereinbarungsverordnung auf der Grundlage des § 84 Abs. 6 SGB V;
Rentenversicherungs-Leistungsentgeltverordnung (§ 15 Abs. 2 SGB VI)
- **Satzungen** sind Normen die von den Selbstverwaltungskörperschaften zur Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten erlassen werden (siehe GKV, GUV)



SYSTEMSTRUKTUREN



1. Klassisches System
2. Neue Einteilung



Sozialversicherung

beitragsfinanziert,
kollektive
Risikoabsicherung
SGB V, VI

Versorgung

steuerfinanziert,
ohne
Beitragspflicht
SGB XIV

Fürsorge

nachrangige Hilfe
bei individueller
Bedürftigkeit
SGB II



Soziale
Versorgungssysteme

SGB V

Soziale
Entschädigungssysteme

SGB XIV

Hilfe und Förderung

SGB XII
BAföG



PRINZIPIEN DER SOZIALEN SICHERUNG



- Solidaritätsprinzip
- Subsidiaritätsprinzip
- Äquivalenzprinzip
- Fürsorgeprinzip



- **Solidaritätsprinzip**
 - Beiträge nach Leistungsfähigkeit, Leistungen nach Bedarf
 - Zentrale Grundlage der GKV und der sozialen Pflegeversicherung
 - Risikogemeinschaft: Gesunde finanzieren Kranke, Junge die Alten usw.



- **Subsidiaritätsprinzip**
 - Hilfe zur Selbsthilfe: Staat greift nur ein, wenn untere Ebenen (Familie, Gemeinde, Individuum) versagen
 - Besonders relevant in der Sozialhilfe und bei der freien Wohlfahrtspflege



- Äquivalenzprinzip
 - Beiträge und Leistungen stehen in einem proportionalen Verhältnis
 - Gilt vor allem für die Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung und Unfallversicherung
 - Je höher die Beiträge (z. B. durch höheres Einkommen), desto höher der individuelle Anspruch



- **Fürsorgeprinzip**
 - Leistungen werden bedürftigkeitsabhängig und steuerfinanziert gewährt
 - Kein Vorleistungsprinzip – gilt unabhängig von Beitragszahlungen
 - Beispiel: Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung



PRINZIP DER SELBSTVERWALTUNG



- Prinzip: Beteiligung der Versicherten und Arbeitgeber an der Verwaltung
- Organe: Vertreterversammlung und Vorstand
- Beispiele: GKV, DRV, Unfallversicherung
- Aufgaben: Satzung, Haushaltsplanung, Qualitätssicherung
- Staatliche Rechtsaufsicht durch Ministerien



- Wahlen zur Selbstverwaltung alle 6 Jahre
- Gleichgewicht zwischen Arbeitgeber- und Versichertenvertretern
- Mitwirkung in Widerspruchsausschüssen, Patientenvertretungen
- Stärkung der Transparenz und Legitimation



INTERNATIONALE BEZÜGE



IV. Internationale Bezüge des Sozialrechts

1. Begriffe
2. Internationales Sozialrecht
3. Zwischenstaatliches Sozialrecht
4. Europäisches Sozialrecht



1. **Internationales Sozialrecht** – beantwortet die Frage, welches nationale Rechtsordnung auf einen Fall anwendbar ist → nationales Kollisionsrecht
2. **Zwischenstaatliches Sozialrecht** – internationale Verträge (bilaterale Sozialversicherungsabkommen) oder völkerrechtliche Normen, die durch überstaatliche Organisationen geschaffen werden – bedarf gem. Art 59 Abs. 2 GG der innerstaatlichen Umsetzung
3. **Europäisches Sozialrecht** – Rechtsvorschriften des europäischen Unionsrechts, die die nationalen Sozialordnungen unmittelbar beeinflussen



Kollisionsrecht und Anknüpfung

- Ziel: Vermeidung von Rechtsunsicherheit bei grenzüberschreitenden Sachverhalten
- § 30 SGB I: Orientierung am Territorialitätsprinzip
- §§ 3–5 SGB IV: Anknüpfungspunkte wie
 - Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt
 - Ort der Beschäftigung
 - Staatsangehörigkeit
 - Koordination statt Harmonisierung



- Grundlage: **Staatsverträge mit Drittstaaten**
- Ziel:
 - Vermeidung von Doppelversicherung
 - Export von Leistungen (z. B. Rente)
 - Anrechnung von Versicherungszeiten
 - Beispiele:
Abkommen mit Türkei, USA, Schweiz, Ex-Jugoslawien-Staaten



- Verordnungen:
 - VO (EG) 883/2004: Koordinierung der Systeme
 - VO (EG) 987/2009: Durchführung
- Keine Vereinheitlichung – jedes Land behält eigenes System
- Gilt für:
 - EU-Bürger, EWR, Schweiz
 - Entsandte, Grenzgänger, mobile Erwerbstätige
- Prinzipien: Gleichbehandlung, Zusammenrechnung, Export, Zuständigkeitsklärung



Beispielhafte Fälle:

- Rente mit Versicherungszeiten in mehreren Ländern
- Krankenversicherung bei Arbeit in Staat A, Wohnsitz in Staat B
- Familienleistungen in grenzüberschreitenden Haushalten

Herausforderungen:

- Rechtsanwendung, Bürokratie, Sprache
- Digitalisierung & internationale Abstimmung als Zukunftsthema